

Auf der Grundlage der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 in Verbindung mit § 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes (ThürSchFG), des § 5 Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortkBVO) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Greiz über die Nutzung der Schulhorte (Hortbenutzungssatzung - HortBS) erlässt der Landkreis Greiz folgende Satzung:

1.Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Greiz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung in den Schulhorten – Hortgebührensatzung – HortGS

I.

1. § 5 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

(2) Die Höhe der monatlichen Sachkostenbeteiligung nach § 2 beträgt bei einem nach § 4 ermittelten durchschnittlichen Monatseinkommen

| | | |
|--------------------|----------------|------------|
| 1. bis 1.060 Euro | | 0 Euro |
| 2. über 1.060 Euro | bis 1.500 Euro | 13,00 Euro |
| 3. über 1.500 Euro | bis 2.500 Euro | 27,00 Euro |
| 4. über 2.500 Euro | | 40,00 Euro |

2. § 5 Abs. 7 Satz 1 enthält folgende Fassung:

(7) Die Höhe der Sachkostenbeteiligung nach den Absätzen 2 bis 4 ermäßigt sich auf Antrag für jedes Kind einer Familie, das den Schulhort besucht, um jeweils 25 vom Hundert für jedes weitere Kind der Familie, das gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG -) besucht.

3. § 7 enthält folgende Fassung:

(1) Die Gebührenschuld ist grundsätzlich eine Monatsgebühr, die auf die Dauer des gesamten Monats bemessen wird. Tagesgebühren sind Gebühren, die für die Benutzung der Einrichtung von Kindern während Ferienzeiten erhoben werden, die für den fraglichen Monat ausschließlich für Ferientage angemeldet sind; die Höhe der Gebührenschuld richtet sich nach der Anzahl der Tage, in denen das Kind den Hort tatsächlich besucht hat und dem Tagessatz des § 5 Abs. 5.

(2) Die Monatsgebühr entsteht mit Beginn des Monats für den gesamten Monat, in dem die Anmeldung gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 HortBS wirksam wird, in voller Höhe ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung der Einrichtung und den Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung oder der Ausschluss des Kindes gemäß § 3 Abs. 4 HortBS wirksam werden. Die Tagegebühr entsteht ohne Rücksicht auf etwaige angemeldete Zeiträume bzw. Tage nur für die Tage, in denen das Kind die Einrichtung tatsächlich besucht hat.

(3) Die Monatsgebühr ist zum 1. eines jeden Monats für den jeweils laufenden Monat fällig, Tagesgebühren werden fällig am 1. eines jeden Monats für den zuvor abgelaufenen Monat.

(4) Die Zahlung der Gebühren an den Landkreis Greiz hat vorrangig bargeldlos zu erfolgen. Eine Zahlung der Gebühr direkt am Schulhort ist unzulässig.

4. Die 1. Satzung zur Änderung der Hortgebührensatzung tritt zum 01. August 2025 in Kraft.

Greiz, den 16.01.2025

Landkreis Greiz

gez. Dr. Ulli Schäfer
Landrat des Landkreises Greiz